



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anmeldung

- 1.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) melden ihr Kind gemäss Anmeldeformular der Spielgruppe Spielkiste, Matt-
hofring 4, 6005 Luzern, an. Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit einem separaten Formular anzu-
melden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil der Anmeldung.
- 1.2 Bei einer Abmeldung vor dem 1. September wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50 erhoben. Dieser
dient der Deckung der Administrationskosten.
- 1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen treten auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Anmeldung in
Kraft.

2. Pädagogisches Konzept

- 2.1 Die Spielgruppenleitung gestaltet den Spielgruppenalltag im Rahmen des pädagogischen Konzeptes
frei. Sie ist insbesondere auch befugt, während der Spielgruppe vom Kind Bildaufnahmen für interne
Beobachtungen und Dokumentationen zu machen.

3. Ort/Zeiten

- 3.1 Ort und Zeiten der Spielgruppe sind im Anmeldeformular geregelt.
- 3.2 Die Spielgruppe bleibt während 16 Wochen Ferien sowie an Feiertagen geschlossen. Die Ferien und
Feiertage richten sich nach den Volksschulen der Stadt Luzern. Die Leitung der Spielgruppe teilt
der/dem/den Sorgeberechtigten mittels Datenblatt rechtzeitig Ferien, Feiertage und spezielle Spielgrup-
penanlässe mit, die während oder ausserhalb der ordentlichen Spielgruppenzeiten stattfinden.

4. Probezeit

- 4.1 Die ersten vier Wochen seit Eintritt des Kindes in die Spielgruppe gelten als Probezeit. Die Parteien
können den Vertrag während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich kündi-
gen. Die Kündigung ist bis zum letzten Tag der Probezeit zulässig.

5. Spielgruppenbeitrag

- 5.1 Der Spielgruppenbeitrag wird monatlich, halbjährlich oder jährlich in Rechnung gestellt.
- 5.2 Der Spielgruppenbeitrag für das 1. Halbjahr ist bis spätestens 31. August, für das 2. Halbjahr bis spätes-
tens 31. Januar zu bezahlen.
- 5.3 Für Mahnungen wegen Zahlungsrückstand kann eine Gebühr von CHF 10 erhoben werden. Im Übrigen
sind auf einen Zahlungsrückstand Art. 102 ff. OR anwendbar.
- 5.4 Es besteht die Möglichkeit, bei der Stadt Luzern einen Antrag auf vergünstigte Spielgruppentarife zu
stellen. Massgebend dafür ist das steuerbare Einkommen. Weitere Informationen sowie die Antragsfor-
mulare finden Sie unter: www.kinderbetreuung.stadt Luzern.ch



6. Beitragsreduktion bei Krankheit, Ferien, Feiertagen

- 6.1 In der Formel für die Beitragsberechnung sind Krankheit und Unfall des Kindes sowie Ferien und Feiertage berücksichtigt. Somit werden diesbezüglich grundsätzlich keine Beitragsreduktionen gewährt.
- 6.2 Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, kann/können der/die Sorgeberechtigte(n) ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung der geleisteten Monatspauschale oder eines Teils davon stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Spielgruppe entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Insbesondere kann sie anstelle einer Rückerstattung auch die Kompensation von versäumtem Spielgruppenbesuchen anbieten.

7. Ausfall der Spielgruppe bei Krankheit der Spielgruppenleitung

- 7.1 Bei kurzfristigem Ausfall der Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall der Spielgruppenleiterinnen entsteht kein Anspruch auf Kompensation oder Beitragserlass.

8. Übergabe des Kindes

- 8.1 Das Kind ist der Spielgruppenleitung am Ort, an dem die Spielgruppe stattfindet, jeweils auf den Beginn des vereinbarten Spielgruppentermins zu übergeben. Der/die Sorgeberechtigte(n) orientieren die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.
- 8.2 Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss der/den angegebenen Person(en) gemäss Anmeldeformular. Der/die Sorgeberechtigte(n) teilen der Spielgruppenleitung so früh wie möglich die Vertretung mit, falls die im Formular für die Abholung angegebene(n) Person(en) verhindert sein sollte(n). Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen. Ein damit verbundener zusätzlicher Aufwand wird in Rechnung gestellt.

9. Krankes Kind

- 9.1 Ist das Kind krank, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist zudem zu informieren, sofern es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
- 9.2 Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich den/die Sorgeberechtigte(n), wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfallt. Der/die Sorgeberechtigte(n) oder die gemäss Anmeldeformular zur Abholung berechnigte(n) Person(en) holt/holen das Kind so rasch als möglich in der Spielgruppe ab.
- 9.3 Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechnigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben.

10. Medizinische Betreuung/pflegerische Massnahmen

- 10.1 Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste Hilfe in Notfällen beschränkt. Dazu gehört auch die Verabreichung von Notfallmedikamenten gemäss Ziff. 3.2 Anmeldeformular.
- 10.2 Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich wickeln und Hilfe beim Toilettengang.



11. Versicherungen des Kindes

- 11.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) versichern das Kind gegen Krankheit und Unfall sowie für Haftpflicht. Der Versicherungsschutz muss bei Eintritt in die Spielgruppe gegeben sein.

12. Haftung

- 12.1 Die Spielgruppe und deren Personal haften soweit gesetzlich zulässig nicht für die vom Kind mitgebrachten Sachen wie namentlich Spielsachen, Kleider und Geld. Die Spielgruppe haftet in diesen Fällen insbesondere auch nicht nach Art. 101 OR.
- 12.2 Die Spielgruppe verfügt im Übrigen über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

13. Vertragsdauer/Kündigung

- 13.1 Der Vertrag endet ohne Kündigung am Ende des Spielgruppenjahres gemäss Anmeldeformular. Die Vertragsparteien können jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen. Während der Kündigungsfrist muss die Spielgruppe weiterbezahlt werden. Die Kündigung des Vertrages während der Probezeit (Ziff. 4) bleibt vorbehalten.
- 13.2 Bei Übertritt des Kindes in den Kindergarten des Trägers/der Trägerin der Spielgruppe ist keine Kündigung erforderlich.
- 13.3 Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit beenden. Wichtige Gründe sind auf Seiten der Spielgruppe beispielsweise ein Verhalten des Kindes, das einen geordneten Spielgruppenbetrieb stark behindert und auf Seiten des/der Sorgeberechtigten namentlich eine unzumutbare Gefährdung des Kindes in der Spielgruppe.
- 13.4 Bei Kündigung aus wichtigen Gründen ist der Spielgruppenbeitrag bis zum Ende des Monats geschuldet, in welchem der Vertrag beendet wird. Ist der für die Kündigung geltend gemachte wichtige Grund nicht ausgewiesen, ist die kündigende Vertragspartei verpflichtet, der anderen Partei den mit der Kündigung verursachten Schaden nach den allgemeinen schadensrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen.

14. Schweigepflicht

- 14.1 Die Spielgruppe und deren Personal ist verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.

15. Gerichtsstand

- 15.1 Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Ort der Spielgruppe zuständig.